



Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: November 2014 · www.roedl.cz

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Neukodifizierung des Privatrechts

- > Kommanditsumme
- > Muss ein Unternehmer unternehmerisch tätig sein?

Recht aktuell

- > Erfüllung einer Schuld, Quittungen und hiermit verbundene Risiken für Gläubiger

Steuern aktuell

- > Abgabenordnung: strengere Durchsetzung von Sanktionen

Wirtschaft aktuell

- > Neuer IFRS zur Umsatzrealisierung

Unternehmensberatung aktuell

- > Wie viel bezahlt die Versicherungsgesellschaft im Falle eines beschädigten Gebrauchtwagens?

Rödl & Partner Intern

- > Transfer Pricing: Fachkonferenz von Rödl & Partner im November
- > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: November–Dezember 2014

> Kommanditsumme

Von Vojtěch Hrdlička, Rödl & Partner Prag

Einleitung

- > Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der für die Schulden der Gesellschaft ein Gesellschafter begrenzt (Kommanditist) und mindestens ein Gesellschafter unbegrenzt haftet (Komplementär). Der Kommanditist haftet für die Schulden der Gesellschaft bis zur Höhe seiner nicht eingezahlten Einlage. Das Rechtsinstitut, welches diese Auffassung geringfügig modifiziert, ist die sog. „Kommanditsumme“, die im deutschen Recht als „Haftsumme“ bezeichnet wird.

Dem Gesetzgeber zufolge handelt es sich bei der Kommanditsumme (Haftsumme) um einen konkreten Betrag, der gegenüber Dritten über das Handelsregister offengelegt wird und bis zu dem der jeweilige Kommanditist für die Schulden der Gesellschaft haftet. Die Höhe der Kommanditsumme wird im Gesellschaftsvertrag verankert und wird nachfolgend ins Handelsregister eingetragen. Falls sich die Gesellschafter hierauf einigen und sie die Kommanditsumme in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen, bestimmt sich die Höhe der Haftung für die Schulden der Gesellschaft nicht nur nach der Höhe der nicht eingezahlten Einlage, sondern auch nach der Höhe der Kommanditsumme (entsprechend der Eintragung im Handelsregister).

Die Haftung des Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft verringert sich im Allgemeinen in einem Umfang, in dem derselbe seiner Einlageverpflichtung nachgekommen ist. Dies bedeutet, dass sich gleichzeitig auch die Kommanditsumme um den Betrag verringert, welchen der Kommanditist auf seine Einlage eingezahlt hat. Die Kommanditsumme muss daher mindestens in Höhe der Kommanditeinlage vereinbart werden. Mit der Einzahlung der Kommanditeinlage, welche der Höhe der

Neukodifizierung des Privatrechts

Kommanditsumme entspricht, entfällt die Haftung des Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft. Ist die Kommanditsumme jedoch höher als die Einlage, haftet der Kommanditist auch nach der Einzahlung der Einlage für Schulden der Gesellschaft in Höhe der Differenz zwischen der Kommanditsumme und der Kommanditeinlage. Konkret kann es sich um einen Fall handeln, in dem der Kommanditist von einer Einlage, die 800.000 CZK beträgt, 500.000 CZK einzahlte. Die Kommanditsumme beträgt jedoch 1.000.000 CZK. Durch die angeführte teilweise Einzahlung der Einlage verringern sich die Kommanditsumme und somit auch die Haftung des Kommanditisten (daher im Deutschen „Haftsumme“) auf 500.000 CZK.

Die Einführung der Kommanditsumme geht auch mit einer weiteren Änderung in der internen Struktur einer Kommanditgesellschaft einher. Diese besteht insbesondere darin, dass der Gewinn unter die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile und Kommanditsummen aufgeteilt wird. Anders ausgedrückt heißt dies: Je höher die Kommanditsumme eines konkreten Kommanditisten, desto höher sein Anspruch auf einen Gewinn. An einem Verlust der Gesellschaft beteiligt sich der Kommanditist mit den übrigen Gesellschaftern entsprechend seinem Anteil, jedoch nur bis zur Höhe seiner Kommanditsumme.

Das oben Angeführte wirft die Frage auf, ob und wie oft die Kommanditsumme in der Praxis zum Einsatz kommen wird. Für manche Gesellschaften mag sie hilfreich sein, z.B. für eine schnellere Erlangung eines Kredits von einer Bank, da es sich um die Deklaration einer höheren Haftung des Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft handelt.

> Muss ein Unternehmer unternehmerisch tätig sein?

Einleitung

- > Welche Erfordernisse muss eine Person erfüllen, damit sie als Unternehmer bezeichnet werden kann? Muss sie unbedingt unternehmerisch tätig sein? Oder ist es hinreichend, wenn diese Person im Handelsregister eingetragen ist oder über die entsprechenden Berechtigungen verfügt?

Das aufgehobene Handelsgesetzbuch der Tschechischen Republik definierte als unternehmerische Tätigkeit jede systematische Tätigkeit, die durch einen Unternehmer selbständig in seinem Namen und auf seine Rechnung mit der Absicht betrieben wurde, einen Gewinn zu erzielen. Ausdrücklich als Unternehmer galt jede Person, die im Handelsregister eingetragen war, jede Person, die auf Grundlage einer gewerblichen Berechtigung oder einer anderen

als einer gewerblichen Berechtigung gemäß Sonderrechtsvorschriften unternehmerisch tätig war, sowie jede Person, die eine landwirtschaftliche Produktion betrieben hat und gemäß einer Sonderrechtsvorschrift registriert war. Fachleute waren sich jedoch nicht einig darüber, ob sie als Unternehmer nur eine Person bezeichnen können, die eine Tätigkeit tatsächlich betreibt, oder jede beliebige Person, die berechtigt ist, eine bestimmte Tätigkeit zu betreiben, ohne diese tatsächlich ausführen zu müssen.

Nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik wird jede Person, die eine Erwerbstätigkeit selbständig auf eigene Rechnung und in eigenem Namen in gewerblicher oder ähnlicher Weise mit der Absicht ausübt, diese systematisch zu betreiben, um einen Gewinn zu erzielen, in Bezug auf diese Tätigkeit als Unternehmer erachtet. Die neue rechtliche Regelung neigt somit ohne jeglichen Zweifel primär zu der faktischen Auffassung der Definition eines Unternehmers. Gleichzeitig wird jedoch auch jede im Handelsregister eingetragene Person als Unternehmer erachtet. Daher sind z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft ebenfalls als Unternehmer zu betrachten, auch wenn sie zu einem anderen als einem unternehmerischen Zweck gegründet wurden.

Gemäß dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch gilt als Unternehmer auch jede Person mit einer gewerblichen oder anderen Berechtigung. Sofern sich jedoch die betreffende Person nicht als Unternehmer verhält (keine unternehmerische Tätigkeit betreibt), ist diese nicht als Unternehmer zu erachten.

Die praktische Bedeutung einer Unterscheidung zwischen einem Unternehmer und einem Nichtunternehmer besteht darin, dass ein Unternehmer gegenüber anderen (nicht unternehmerisch tätigen) Personen weitaus mehr Pflichten hat. Zu nennen wäre hier z.B. das Verbot eines Missbrauchs der Qualität einer Fachkraft und der wirtschaftlichen Stellung zur Schaffung oder Ausnutzung der Abhängigkeit einer schwächeren Partei sowie zum Herbeiführen eines offensichtlichen und unbegründeten Ungleichgewichts bezüglich der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Monika Štýsová

Advokátka (Rechtsanwältin)/Senior Associate

Tel.: +420 236 163 760

E-Mail: monika.stysova@roedl.cz

Recht aktuell

> Erfüllung einer Schuld, Quittungen und hiermit verbundene Risiken für Gläubiger

Von Pavel Koukal, Aneta Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Einleitung

- > Die vorherige dualistische Regelung des Schuldrechts, die zum Teil in dem bisherigen „alten“ Bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik und zum Teil gesondert im Handelsgesetzbuch der Tschechischen Republik verankert war, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2014 vollständig durch eine einheitliche komplexe Regelung ersetzt, die im vierten Teil des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, Nr. 89/2012 Slg. verankert ist. In dieser Hinsicht erfuhr in diesem neuen Gesetz eine bedeutende Erweiterung unter anderem auch die rechtliche Regelung einer Quittierung bzw. Bestätigung eines Gläubigers über die Erfüllung einer Schuld.

Erfüllung einer Schuld

Die scheinbar klare Problematik der Erfüllung einer Schuld wird in dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch relativ umfassend und kompliziert geregelt. Der Grund dafür besteht darin, dass in und auch außerhalb der geschäftlichen Praxis oft Probleme und Unklarheiten auftreten, und zwar sowohl im Zusammenhang mit der Frage einer ordnungsgemäßen oder mangelhaften Leistung als auch in Verbindung mit zahlreichen weiteren hiermit verbundenen Fragen, wie z.B. der Tatsache, dass mehrere Möglichkeiten bestehen, eine Leistung zu erbringen sowie nachzuweisen, dass die geschuldete Leistung tatsächlich erbracht wurde. Dabei stimmen das alte und das neue Bürgerliche Gesetzbuch darin überein, dass der Gläubiger verpflichtet ist, dem Schuldner auf dessen Verlangen eine Bestätigung über die Erfüllung einer Schuld (Quittung) auszugeben. Neu legt das neue Bürgerliche Gesetzbuch jedoch ausdrücklich die Erfordernisse fest, die eine Quittung erfüllen muss. Zu solchen Erfordernissen gehören der Name des Schuldners und des Gläubigers, der Gegenstand der Leistung, der Ort und der Zeitpunkt, wo und wann die Schuld erfüllt wurde.

Neue Regelung einer Quittung

Die vorherige knappe Regelung des alten Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Bestätigung über die Erfüllung einer Schuld wurde nun wesentlich erweitert. So wird die Quittung im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch in drei Paragraphen geregelt, und zwar konkret in §§ 1949-1951.

Das neue BGB sieht in dieser Hinsicht vor, dass ein Gläubiger, sofern er eine Leistung annimmt, verpflichtet ist, dem Schuldner auf dessen Verlangen eine Bestätigung über die Erfüllung der Schuld, eine sog. Quittung, auszustellen. Interessanterweise wird durch das Gesetz nicht ausdrücklich die Pflicht zur schriftlichen Anforderung einer Quittung auferlegt, was jedoch für den Fall eines etwaigen Rechtsstreites zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner natürlich nur zu empfehlen wäre. Es kann nämlich zu Konflikten zwischen den Vertragsparteien kommen, weil der Schuldner die Quittung zwar mündlich angefordert hat, der Gläubiger jedoch ihre Herausgabe verweigert. Der Schuldner kann in einem solchen Fall kraft Gesetzes die Leistung verweigern - falls er jedoch nicht nachweist, dass seine Nichterfüllung auf einer Verweigerung der Herausgabe der Quittung durch den Gläubiger beruht, gerät er in Verzug und wird allen hiermit verbundenen Folgen ausgesetzt.

Inhalt einer Quittung und hiermit verbundene Risiken

Obwohl die Quittung als „einfache“ Bestätigung über die Erfüllung einer Schuld verstanden werden kann, ist bei deren Ausstellung seitens der Gläubiger im Sinne der neuen rechtlichen Regelung besondere Vorsicht geboten, und zwar insbesondere in Bezug auf deren Inhalt. Neu gilt, dass – sofern eine Quittung über den geschuldeten Betrag ausgestellt wird – angenommen wird, dass auch die Nebenforderungen beglichen wurden. Als Nebenforderungen gelten in diesem Zusammenhang Zinsen, Verzugszinsen und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Forderung. Eine Vertragsstrafe gilt nicht als Nebenforderung und muss daher nicht vor Ausstellung einer Quittung beglichen werden.

Bei wiederholten Leistungen aus ein und demselben Rechtsgrund wird angenommen, dass diejenige Person, die eine Quittung über später zur Zahlung fällige Leistungen vorlegt, auch die davor fälligen Leistungen erbracht hat. Nehmen wir als Beispiel eine Situation, in der ein Gläubiger wiederholt Ware an einen Schuldner liefert bzw. wiederholt Leistungen an denselben erbringt, und zwar für die Dauer von einigen Monaten im Kalenderjahr. Der Schuldner nimmt die Ware bzw. Leistungen ab, für einen Monat jedoch bezahlt er den Kaufpreis bzw. den Preis der Leistung nicht. In dem darauffolgenden Monat bezahlt er wieder und ersucht den Gläubiger um die Ausgabe einer Bestätigung über die Erfüllung der Schuld, welche ihm der Gläubiger auch ausstellt. Sofern der Gläubiger in der Bestätigung nicht angibt, dass eine Teilleistung noch ausständig ist, gilt, dass der Gläubiger alle bis dahin fälligen Verbindlichkeiten beglichen hat. Leider wird es schließlich der Gläubiger sein, der die Annahme, dass der Schuldner seine ganze Schuld ordentlich bezahlt hat, widerlegen muss.

In Bezug auf das oben Angeführte stellt die neue rechtliche Regelung bezüglich einer Quittung, im Vergleich zu der vorherigen Regelung, ein potenziell hohes Risiko für

den Gläubiger dar und erfordert eine erhöhte Vorsicht bei der Ausstellung von Quittungen. Daher ist eindeutig zu empfehlen, dass Gläubiger auf den Quittungen möglichst viele konkrete Angaben bezüglich ihrer erfüllten als auch nicht erfüllten Forderungen anführen. Es empfiehlt sich ebenfalls anzugeben, in welchem Umfang die Leistungen von dem Schuldner erfüllt wurden, ferner das Datum der Leistung sowie die Tatsache, ob und in welchem Umfang der Schuldner auch die Nebenforderungen beglichen hat.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Pavel Koukal
Advokát (Rechtsanwalt)/Associate Partner
Tel.: +420 236 163 710
E-Mail: pavel.koukal@roedl.cz

> Abgabenordnung: strengere Durchsetzung von Sanktionen

Von Lukáš Pflug, Rödl & Partner Prag

Einleitung

- > Durch vorbereitete Änderungsgesetze, die im Jahre 2015 in Kraft treten sollen, werden nicht nur das Einkommensteuergesetz, sondern auch die Abgabenordnung geändert. Neben den technischen Änderungen führt das Änderungsgesetz auch ein neues Bußgeldkonzept ein, das zu einer effektiven Bekämpfung der Steuerhinterziehungen beitragen soll.

Nach aktuellen gesetzlichen Vorschriften können die Steuerordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu CZK 50.000 geahndet werden. Als Zuwiderhandlungen gelten Steuervergütungen, z.B. wenn die Ordnung gestört wird, den Anweisungen des Amtsträgers nicht Folge geleistet wird, ein beleidigendes Verhalten erfolgt oder die Anzeige- und Mitwirkungspflichten verletzt werden, obwohl der Steuerpflichtige hierzu vom Finanzamt aufgefordert wird.

Die Durchsetzung der Mitwirkung des Steuerpflichtigen mit Zwangsmitteln ist nach Ansicht des Gesetzgebers beschränkt. Da die Effekte aus Steuerhinterziehungen

die aktuellen Geldbußen markant übersteigen, sind die Zwangsmittel oft unwirksam. Für eine effektive Bekämpfung von Steuerhinterziehungen wurde vorgeschlagen, die Obergrenze der Geldbuße zu erhöhen und die Sanktionen zu erweitern. Die Sanktionen wie Nachzahlungszinsen und Säumniszuschläge bleiben erhalten. Andererseits ist es positiv, dass steuerliche Nebenleistungen wieder erlassen werden können.

Erhöhung der Bußgelder

Nach dem Änderungsgesetz (§ 147 Abs. 2 AO) können Ordnungswidrigkeiten nunmehr mit einer Geldbuße bis zu CZK 500.000 (früher nur bis zu CZK 50.000) geahndet werden. Diese Geldbuße kann erhoben werden, wenn der Aufforderung der Finanzbehörde zur Erfüllung von Anzeige- und Mitwirkungspflichten innerhalb der festgesetzten Frist ohne eine hinreichende Entschuldigung nicht nachgekommen wird. Dies gilt für Steuerpflichtige, die z.B. zur Abgabe von Nachweisen oder Aufklärungen aufgefordert werden, die sie selbst oder andere Steuerpflichtige betreffen. Schafft die Geldbuße keine Abhilfe, kann sie wiederholend erhoben werden.

Die Finanzbehörde verfügt nun über starke Zwangsmittel. Die weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen sollten nicht mit dem Höchstbetrag der Geldbuße geahndet werden. Dies gilt auch bei Steuerpflichtigen, für die eine solche Summe eine enorme finanzielle Belastung darstellt. Da die Finanzbehörde jedoch ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, liegt die Höhe der Geldbuße ganz in ihrer Kompetenz.

Geldbuße für die Verletzung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten

§147a der novellierten Abgabenordnung führt des Weiteren eine Geldbuße für die Verletzung von Anzeige- und Mitwirkungspflichten bis zu CZK 500.000 mit dem Ziel ein, dass die Finanzbehörden über die Steuerpflichtigen und deren Pflichten besser informiert werden. Mit dieser Geldbuße können Verletzungen der Anzeige-, Auskunfts-, Vorlage-, Aufzeichnungs- oder anderer Meldepflichten geahndet werden, wenn diese nicht, verspätet oder nur teilweise erfüllt werden. Wir müssen darauf hinweisen, dass diese Geldbußen bei Pflichtverletzungen auch ex officio erhoben werden können, ohne dass der Steuerpflichtige vorher zur Erfüllung seiner Pflichten aufgefordert wird.

Die Erhebung dieser Geldbuße kann z.B. bei der Verletzung der Anzeigepflicht problematisch sein. Die Entstehung einer Anzeigepflicht kann (z.B. bei einigen Leistungsbetriebsstätten von beschränkt Steuerpflichtigen) unklar sein. Durch eine parallele Festsetzung von Nachzahlungszinsen und Säumniszuschlägen kann eine Pflichtverletzung doppelt sanktioniert werden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Geldbuße für nicht elektronisch übermittelte Unterlagen

Da viele Unterlagen den Finanzbehörden nunmehr elektronisch zu übermitteln sind, werden Geldbußen auferlegt, wenn die Unterlagen den Finanzbehörden gesetzwidrig nicht auf dem elektronischen Weg übermittelt werden. Dies gilt z.B. für die Anzeigen von Steuerschuldverhältnissen, Anzeigen über die Änderung von Registrierungsangaben sowie alle Unterlagen, die nach dem Umsatzsteuergesetz seit dem 01.01.2014 nur in elektronischer Form zu übermitteln sind. Die Geldbuße beträgt CZK 2.000. Eine schwerwiegende Steuergefährdung kann in diesem Falle mit einer Geldbuße bis zu CZK 50.000 geahndet werden.

Erllass steuerlicher Nebenleistungen

Um die Folgen der o.g. erweiterten Sanktionen zu lindern, wird erneut mit einem Erlass von Sanktionen für die Pflichtverletzung nach Ermessen von Finanzbehörden gerechnet. Der Erlass von Sanktionen wurde durch die am 01. Januar 2011 in Kraft getretene Abgabenordnung aufgehoben. Es wird vorgeschlagen, dass Säumniszuschläge, Nachzahlungszinsen und Stundungszinsen erlassen werden können, von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages kann jedoch nicht abgesehen werden. Die Finanzbehörde sollte ermächtigt sein, die Sanktionen nach ihrem Ermessen zu mindern.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Lukáš Pflug, LL.M.

Steuerberater/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: lukas.pflug@roedl.cz

> Neuer IFRS zur Umsatzrealisierung

Von Radim Botek, Jindřich Vilim, Rödl & Partner Prag

Einleitung

- > Ende Mai haben der International Accounting Standards Board (IASB) und das US-amerikanische Rechnungslegungsgremium FASB einen neuen Standard für die Erfassung von Erlösen nach IFRS oder US GAAP herausgegeben – den IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (Revenue from Contracts with Customers). Dieser IFRS, der als erster Standard die Bilanzierung nach IFRS und zugleich nach US GAAP regelt, sollte am 01. Januar 2017 in Kraft treten, wobei seine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Der Standard muss noch von EU-Organen verabschiedet werden.

Der neue IFRS 15 ist auf alle Erlöse bis auf Erlöse aus Leasingverhältnissen, Versicherungsverträgen und Finanzinstrumenten anzuwenden. Der Standard ersetzt folgende Standards und ihre Interpretationen:

- > IAS 11 – Construction Contracts (Fertigungsaufträge),
- > IAS 18 – Revenue (Erlöse),
- > IFRIC 13 – Customer Loyalty Programmes (Kundenbindungsprogramme),
- > IFRIC 15 – Agreements for the Construction of Real Estate (Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien),
- > IFRIC 18 – Transfers of Assets from Customers (Übertragungen von Vermögenswerten von Kunden),
- > SIC-31 – Revenue – Barter Transaction Involving Advertising Services (Erträge – Tausch von Werbeleistungen).

Gegenüber den bestehenden Standards und ihren Interpretationen bietet der IFRS 15 transparente Grundsätze für die Bilanzierung von Erlösen. Einige Unternehmen, die sich für die Bilanzierung nach IFRS entschieden haben, griffen wegen fehlender Bilanzierungsgrundsätze nach IAS/IFRS zu detaillierten US GAAP. Der IFRS 15 sollte die Darstellungsstetigkeit von Erlösen verbessern und den Nutzern der Jahresabschlüsse mehrere Abschlussangaben bieten. Die bestehende Bilanzierung von Erlösen sollte in einigen Branchen (z.B. Einzelhandel) durch den neuen IFRS 15 nicht wesentlich geändert werden, in anderen Branchen – z.B. im Bauwesen, bei Softwareanbietern oder Telekommunikationsfirmen – sind jedoch wichtige Änderungen zu erwarten. Die Erlöse aus Bauverträgen können nunmehr einmalig oder über die Dauer der Bauaufträge verbucht werden, die Erträge aus einem einmaligen Warenverkauf, der mit Leistungen verbunden ist, sollten über einen längeren Zeitraum erfasst werden, die Gewährleistungen, die als Verkaufsförderung übernommen werden, werden beim Warenverkauf

verbucht, bei Erträgen aus Lizenzen ist der Zeitwert der Mittelflüsse zu berücksichtigen, wenn die Zahlungseingänge vom Leistungszeitpunkt zeitlich wesentlich abweichen.

Nach **Leitlinien** von IFRS 15 sollten die Erlöse in dem Zeitpunkt verbucht werden, in dem den Abnehmern die Verfügungsmacht über gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen verschafft wird, wobei die Erlöse dem voraussichtlichen Entgelt für gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen zu entsprechen haben. Der neue Standard bietet ein fünfstufiges Modell für die Realisierung, Bezifferung und Bilanzierung der Kundenverträge. Fünf Schritte sind:

- > Identifizierung des Vertrages mit dem Kunden,
- > Identifizierung der eigenständigen Leistungsverpflichtungen in dem Vertrag,
- > Ermittlung des Transaktionspreises,
- > Verteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen des Vertrags,
- > Erlöserfassung bei Erfüllung der Leistungsverpflichtungen durch das Unternehmen.

Identifizierung des Vertrages mit dem Kunden: Der Standard ist in folgenden Fällen anzuwenden:

- > es ist wahrscheinlich, dass das Entgelt für die Gegenleistung vereinnahmt wird,
- > der Vertrag hat eine wirtschaftliche Substanz,
- > die Rechte der Parteien an den zu übertragenden Waren oder den zu erbringenden Leistungen und die Zahlungsbedingungen können identifiziert werden,
- > alle Parteien haben dem Vertrag zugestimmt und haben ihre Vertragspflichten zu erfüllen.

Nach dem Standard sind ggf. mehrere Verträge als ein Gesamtvertrag zu betrachten und zu erfassen.

Identifizierung der Leistungsverpflichtungen in dem Vertrag: In diesem Schritt werden vor allem Verträge angesprochen, durch die mehrere zu liefernde Waren oder mehrere zu erbringende Leistungen vereinbart werden. Diese Waren oder Leistungen sind zuerst zu identifizierend. Anschließend ist zu entscheiden, ob sie als separate Verpflichtungen zu betrachten sind oder nicht (sog. Mehrkomponentenverträge).

Ermittlung des Transaktionspreises: Anschließend ist der Transaktionspreis zu bestimmen, der dem Betrag entspricht, den das Unternehmen erwartungsgemäß für die Waren oder Leistungen vom Kunden erhalten wird. Bei der Ermittlung des Transaktionspreises sind u.a. variable Komponenten (Bonis, Ermäßigungen u.a.), Sachbezüge, der Zeitwert der Mittelflüsse oder der Betrag, der an den Kunden bezahlt wird, zu berücksichtigen.

Verteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen des Vertrags: Der Transaktionspreis wird in diesem Schritt nach den relativen Einzelveräußerungs-

preisen auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen verteilt. Sofern diese nicht bekannt sind, müssen die Preise fachlich geschätzt werden. Vorgesehen sind u.a. Schätzungen nach angepassten marktüblichen Preisen oder auf Basis der erwarteten Kosten zuzüglich einer Marge. Durch den Standard sind weiterhin die Fälle geregelt, in denen die Ermäßigungen oder variablen Komponenten nur den anteiligen Leistungsverpflichtungen zugerechnet werden.

Erlöserfassung bei der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen durch das Unternehmen: Abschließend ist der Erlös zu dem Zeitpunkt oder über den Zeitraum der Erfüllung der Leistungsverpflichtung hinweg zu erfassen. Wird die Leistungsverpflichtung über einen längeren Zeitraum erfüllt, wird vom Unternehmen entschieden, wie die Erlöse aufgeteilt werden, ob nach angefallenen Aufwendungen oder nach hergestellten Erzeugnissen/erbrachten Leistungen.

Durch den Standard werden nicht nur die Erlöse, sondern auch die **Aufwendungen für den Vertragsabschluss und die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen** geregelt. Zu diesen Aufwendungen gehören u.a. die Lohnneinzelnkosten, Materialeinzelkosten, angemessene vertragliche Aufwendungen, Aufwendungen, die vertragsgemäß explizit an den Kunden berechnet werden oder sonstige Aufwendungen, die für den Vertragsabschluss angefallen sind. Diese Aufwendungen können aktiviert, abgeschrieben und auf die Wertminderung getestet werden, wenn mit ihrem Rückfluss gerechnet wird.

Obwohl die Erfassung der Erlöse auf den ersten Blick nur für die Unternehmen relevant sei, die nach IFRS bilanzieren, muss dies nicht der Fall sein. Durch tschechische Rechnungslegungsvorschriften sind die Erlöse trotz ihrer Wichtigkeit nur sporadisch geregelt. Da tschechische gesetzliche Regelungen oft fehlen, sind auch die Gesellschaften, die ihre Bücher nach tschechischem Recht führen, oft gezwungen, bei Entscheidungen über komplizierte Geschäftsfälle auch IFRS und deren Interpretation anzuwenden.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Radim Botek
Wirtschaftsprüfer/Associate Partner
Tel.: +420 236 163 305
E-Mail: radim.botek@roedl.cz

> Wie viel bezahlt die Versicherungsgesellschaft im Falle eines beschädigten Gebrauchtwagens?

Von David Priatka, Václav Vlk, Rödl & Partner Prag

Einleitung

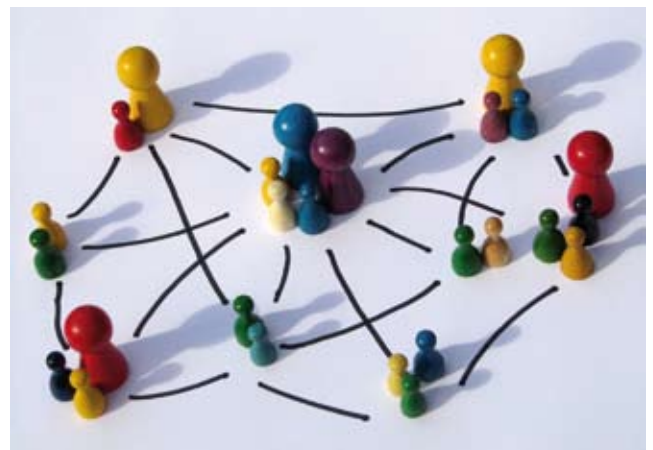
- > Vielleicht haben auch Sie bereits erlebt, dass Ihnen die Versicherungsgesellschaft nicht den vollständigen Betrag erstattet hat, den Sie in der Werkstatt für die Reparatur Ihres Fahrzeugs bezahlen mussten, mit der Begründung, dass Ihr Gebrauchtfahrzeug durch die Reparatur eigentlich aufgewertet wurde. Kann eine solche Vorgehensweise bejaht werden? Was sagen die Gerichte?

Wir als Versicherungsmakler werden in der Praxis mit Fällen konfrontiert, bei denen es um eine problematische Abwicklung von Versicherungsfällen im Rahmen einer Kfz-Haftpflichtversicherung oder einer Haftpflichtversicherung von Arbeitnehmern für einen dem Arbeitgeber verursachten Schaden geht. Insbesondere handelt es sich um Fahrzeugschäden, die problematisch werden, sobald ein älteres Fahrzeug bei einem Unfall beschädigt wird. Die Versicherungsgesellschaften argumentieren oft damit, dass ein solches Fahrzeug nach dessen Reparatur mit neuen Ersatzteilen aufgewertet würde - und aus diesem Grund ziehen sie von der Versicherungsleistung den Materialaufwand ab (Berücksichtigung der sog. Amortisation). Im Ergebnis wird dem Geschädigten der entstandene Schaden nicht vollständig ersetzt, er erhält nur einen aliquoten Teil, der nach dem Alter des Fahrzeugs und nach der Höhe der tabellenabhängigen Korrektur um den Materialaufwand festgelegt wird.

Als Beispiel können wir in diesem Zusammenhang einen Fall anführen, in dem bei einem Mandanten ein Fahrzeug der Marke Renault durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft beschädigt wurde, als er auf der Fahrbahn ins Schleudern kam und mit dem Fahrzeug in einem Straßengraben landete. Es handelte sich um ein Fahrzeug des Baujahres 2007 mit 120.000 gefahrenen Kilometern. Die tatsächlichen Reparaturkosten, die durch die seitens der Werkstatt zu Lasten des Mandanten ausgestellten Rechnungen nachgewiesen wurden, beliefen sich auf 50.845 CZK ohne Umsatzsteuer. Die Versicherungsgesellschaft hat jedoch bei der Berechnung der endgültigen Höhe der Versicherungsleistung die erwähnten Materialkosten im Wert von 12.805 CZK abgezogen, was eine Minderung der Versicherungsleistung wegen verwendeter Ersatzteile in Höhe von 30% darstellt. In ihrer Argumentation berief sich die Versicherungsgesellschaft - wie auch in zahlreichen ähnlichen Fällen - auf die sog. technische Norm für

Sachverständige Nr. 1/2005. In der Abschlussphase der Abwicklung von Schadensfällen im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für einen dem Arbeitgeber verursachten Schaden wird zusätzlich noch der Selbstbehalt des betreffenden Mitarbeiters abgezogen, der in dem vorliegenden Fall 1/3 der berechneten Versicherungsleistung ausmacht. Somit würde in dem vorliegenden Fall die geschädigte Firma von der Versicherungsgesellschaft eine Versicherungsleistung in Höhe von 25.360 CZK erhalten, und von dem Mitarbeiter direkt einen dem Selbstbehalt entsprechenden Ersatz in Höhe von 12.680 CZK. Der Geschädigte würde somit insgesamt einen Schadenersatz in Höhe von 38.040 CZK erhalten, und zwar anstelle des Betrages in Höhe von 50.845 CZK, den der Mandant für die Reparatur bezahlen musste. Ähnlich gehen die Versicherungen auch bei jenen Schadensfällen vor, die im Rahmen einer Kfz-Haftpflichtversicherung (d.h. der gesetzlichen Haftpflichtversicherung) abgewickelt werden, insbesondere dann, wenn der Geschädigte bei Teilschäden (nicht bei Totalschäden) keine Kaskoversicherung in Anspruch nehmen kann, da er eine solche für das betreffende Fahrzeug nicht abgeschlossen hat. Um einer solchen Minderung von Leistungen und Abzügen durch die Versicherungsgesellschaften entgegenzuwirken, hat man bislang üblicherweise bei Reparaturen von älteren Fahrzeugen vereinbart, dass für die Reparatur entweder ältere Teile oder Ersatzteile alternativer Hersteller eingesetzt werden, da diese günstiger sind. Es ist jedoch nicht immer möglich, zweckdienlich oder geeignet, eine solche Reparatur in Anspruch zu nehmen.

Die beschriebene Praxis von Versicherungsgesellschaften konnte sich auf einige ältere gerichtliche Entscheidungen stützen. So schlussfolgerte z.B. das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 28.11.2001, Aktenzeichen 25 Cdo 347/2000, dass „von dem Betrag, der die Kosten für die Reparatur der Sache darstellt, ein Betrag abgezogen werden muss, welcher der Aufwertung der Sache durch deren Reparatur gegenüber dem ursprünglichen Zustand entspricht.“ Die entscheidende Wende in dieser Frage brachte der Befund des tschechischen Verfassungsgerichts vom 11.06.2014, Aktenzeichen I. ÚS 1902/2013,



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Unternehmensberatung aktuell

Rödl & Partner Intern

in dem die nachfolgende Auffassung zum Ausdruck gebracht wird: **„Die Erstattung des vollständigen Preises einer zweckmäßig durchgeführten Reparatur eines Kraftfahrzeugs (die nur auf die Beseitigung der Folgen eines Schadensfalls abzielt) [...] sollte die Regel sein; dem Geschädigten wurde die sog. Aufwertung des Fahrzeugs durch eine unrechtmäßige Handlung aufgezungen, mit der Reparatur wird lediglich dessen Rückversetzung in den vor dem Unfall herrschenden Zustand bezweckt. Sofern die Reparatur nicht kostengünstiger durchgeführt werden kann und diese nur auf die Beseitigung der Folgen des Schadensfalls abzielte, erscheint es nicht als gerecht, wenn die Geschädigten in der Regel gezwungen werden, für die Instandsetzung des Fahrzeugs oft hohe Beträge nachzuzahlen.“** Das Verfassungsgericht hat zwar nicht ausgeschlossen, dass der „Geschädigte auch infolge einer zweckmäßig durchgeführten Reparatur eindeutig und ohne Zweifel gegenüber dem vor dem Unfall herrschenden Zustand bereichert werden kann“, solche Situationen sind jedoch nach Auffassung des Verfassungsgerichts „eher eine Ausnahme“. In der Regel sollte, wie bereits zitiert, der volle Reparaturpreis erstattet werden.

Auch nach dem Erlass des oben zitierten Befundes bestehen die Versicherungsgesellschaften weiterhin auf ihrer bisherigen Praxis, der sog. Amortisation, und mindern nach wie vor die Beträge, die an die Versicherten ausbezahlt werden. Die Tatsache, dass die Schlussfolgerungen des unlängst erlassenen Befundes des Verfassungsgerichtes missachtet werden, kann jedoch nicht so einfach hingenommen werden. Falls ein Kunde wegen seiner unbefriedigten Ansprüche eine Klage erheben würde, könnte er relativ große Chancen auf einen Erfolg haben. Das Verfassungsgericht selbst hat in seinem Befund vom 01.02.2013, Aktenzeichen IV. ÚS 33465/12, angeführt – zwar im Zusammenhang mit einer anderen Problematik – , dass **„eine Missachtung der tragenden Gründe der Befunde des Verfassungsgerichts ohne Vorlage einer hinreichend begründeten (konkurrierenden) Argumentation, die geeignet wäre, eine Abweichung von der bestehenden Befundjudikatur auszulegen, für das allgemeine Gericht eine Verletzung [...] der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten und [...] der Verfassung darstellt.“** (Anm.: Die Hervorhebung durch Fettschrift haben wir in beiden Zitaten selbst ergänzt.)

Sollten die Versicherungsgesellschaften bei der Abwicklung von Versicherungsfällen, in welche Gebrauchtfahrzeuge verwickelt sind, die erwähnte Amortisation gegenüber unseren Mandanten weiterhin anwenden und den zitierten Befund des Verfassungsgerichts vom Juni 2014 missachten, werden wir gegenüber der Versicherungsgesellschaft nachdrücklich im Sinne der angeführten Entscheidung des Verfassungsgerichtes argumentieren, gegebenenfalls auch in einem Gerichtsverfahren, falls sich ein Mandant für eine solche Vorgehensweise entscheiden sollte.

Ihre Ansprechpartner



Alena Spilková

Unternehmensberaterin/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 770

E-Mail: alena.spilkova@roedl.cz



Mgr. Václav Vlk

Advokát (Rechtsanwalt)/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 720

E-Mail: vaclav.vlk@roedl.cz

> Transfer Pricing: Fachkonferenz von Rödl & Partner im November

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Die der Problematik der Verrechnungspreise gewidmete Konferenz findet in diesem Jahr vom 20. bis zum 22. November in Prag statt. Die Prager Niederlassung von Rödl & Partner begrüßt hierzu Spezialisten aus aller Welt – zu den Teilnehmern werden nicht nur Vertreter der Staaten Mittel- und Osteuropas gehören, sondern auch Großbritanniens, Brasiliens, Südafrikas, Chinas, Indiens, Finnlands und anderer Länder. Das anspruchsvolle dreitägige Programm widmet sich Themen wie der Akquise im Bereich Transfer Pricing oder Cross Selling. Die Teilnehmer konzentrieren sich ferner auf die Möglichkeiten einer Propagierung von Produkten, einer Weiterbildung und einer Weitergabe von Informationen. Hochinteressant wird sicherlich auch der Erfahrungsaustausch zu Außenprüfungen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen verlaufen. Die Vertreter der einzelnen Länder referieren des Weiteren über Änderungen ihrer jeweiligen nationalen Regelungen im Bereich Transfer Pricing und diskutieren Informationsquellen für atypische Transaktionen.

> Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: November–Dezember 2014

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

November

Aktuelle Änderungen bei der Buchführung für Unternehmer

5. November 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Jan Čadílek

Steuern und das neue Bürgerliche Gesetzbuch

5. November 2014, Verlag Economia Prag

Referent: Monika Novotná, Tomáš Zatloukal, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Roman Burnus, Miroslav Skopec

Das Recht in der öffentlichen Verwaltung 2014

5.–6. November 2014, Hotel Černigov, Königgrätz

Referent: Václav Vlk – zum Thema der privatrechtlichen Haftung von Vertretern von Selbstverwaltungskörperschaften

Steuern und das neue Bürgerliche Gesetzbuch

25. November 2014, Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik

Referent: Monika Novotná, Tomáš Zatloukal, Miroslav Skopec, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Roman Burnus

Konzernbeziehungen – neue Risiken und Haftung für eine Tochtergesellschaft in der Tschechischen Republik aus Sicht von Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung

26. November 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Pavel Koukal, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Jaroslav Dubský

Dezember

Methodik der Erstellung eines Jahresabschlusses

3. Dezember 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Martin Růžicka

Nikolaus-Seminar (die neuesten Entwicklungen im Bereich Steuern und Buchführung)

3. Dezember 2014, Slovanský dům Prag

Referent: Monika Novotná, Tomáš Zatloukal, Miroslav Skopec, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Roman Burnus, Jaroslav Dubský

Rückstellungen

10. Dezember 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: David Trytko, Michal Bobek

www.roedl.cz

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Mandantenbrief

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief November 2014, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platněšská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.